



## **203 Ausschreibung und Ausführung**

### **.1 Ausschreibungsunterlagen**

Das Leistungsverzeichnis wird aufgrund des Detailprojektes nach den Katalogen NPK Bau 2000 der CRB-VSS-SIA erstellt. Die Mengen sind vernünftig zu runden und sollen grundsätzlich keine Reserven enthalten. allfällige Unsicherheiten sind im Objektkredit unter „Unvorhergesehenes“ zu berücksichtigen.

Die Objektgliederung in Bauwerksteilen gemäss der Richtlinie für die Datenerfassung soll dem Leistungsverzeichnis zu Grunde liegen. Die Bauwerksteilkosten können auf diese Art gewonnen werden um später für die Erhaltungsplanung verwendet zu werden.

Die Besonderen Bestimmungen sind ebenfalls nach der Gliederung NPK Bau 2000 der CRB-VSS-SIA Katalog 102 aufzustellen. Sie beschränken sich auf Besonderheiten des Bauwerkes, die sonst nirgendwo festgelegt wurden.

Unter NPK 102 Kapitel 700 „Spezielle Ausführungs- und Qualitätsvorschriften“ werden insbesondere folgende Punkte aufgeführt (vgl. auch Ziffer 12)

- die Grundsätze der minimalen QS-Anforderungen für das Bauwerk
- Anforderungsstufe und Qualitätsnachweise für die Bauunternehmung und seine Unterakkordanten, sowie die geforderten Atteste von erstmaligen Prüfungen
- Anforderungen an Material oder an Bauteile, vorgeschriebene Grenzwerte und zugehörige Prüfverfahren.
- Vorversuche und Qualitätskontrollen, die die Bauunternehmung auf eigene Kosten durchführen muss.

### **.2 Unternehmervarianten**

In der Regel werden Ausführungsvarianten der Bauunternehmung zugelassen. Von Fall zu Fall sind auch Projektvarianten zugelassen.

#### **Ausführungsvariante**

Definition: Änderungen an der Ausführungsart des Bauwerkes oder von Bauteilen mit welchen die Anforderungen der Ausschreibung erfüllt werden. Das Endprodukt wird nicht wesentlich beeinflusst. In der Regel wird eine Globale oder eine Pauschale angeboten. Die Ausführungsvariante muss mit ausgewiesenen Mengenangaben und entsprechenden Einheitspreisen begründet werden.

#### **Projektvariante**

Definition: Änderung des Konzepts des Bauwerkes oder von Bauteilen, welche das Endprodukt wesentlich beeinflussen. In der Regel wird eine Globale oder eine Pauschale angeboten. Die Projektvariante muss mit den für die Beurteilung erforderlichen Projektunterlagen, den ausgewiesenen Mengenangaben und entsprechenden Einheitspreisen eingereicht werden. In einer getrennten Position sind ferner die notwendigen Projektierungskosten für die Ausführungsphase aufzuführen.

### **.3 Vergabe**

Vor der Vergabe des Auftrages an die Bauunternehmung prüft und bereinigt der Kanton das Angebot inkl. Ausführungsverfahren (z.B. Gerüst, Ausrüstung, Phasen, Geräte usw.), das die Bauunternehmung vorschlägt. Zu diesem Zweck holt er allenfalls bei der Bauunternehmung ergänzende Informationen ein.

Der Vergabevorschlag des Kantons muss bei Nationalstrassenprojekte gemäss NSV dem ASTRA zur Genehmigung vorgelegt werden.

#### **.4 Ausführung**

Der Kanton legt die Ausführungsorganisation sowie die Aufgaben, Kompetenzen und die Verantwortung der folgenden Beteiligten fest:

- Oberbauleitung (Kanton oder Auftraggeber)
- örtliche Bauleitung (Kanton und/oder Auftraggeber: die örtliche Bauleitung wird gegebenenfalls aufgeteilt in eine technische und eine administrative Bauleitung.)
- Projektverfasser
- Bauunternehmung
- ev. Prüfingenieur oder Fachexperte

Der Kanton lässt gegebenenfalls den Projektverfasser prüfen, ob die Projektbasis die tatsächlich auftretenden Bauzustände erfasst. Der Projektverfasser bereinigt den Kontrollplan (siehe SIA 103).

Führen Schwierigkeiten während der Bauausführung (z.B. geologische „Überraschungen“, fehlerhafte Ausführung) zu einer Änderung des Projektes und/oder zu einer beträchtlichen Abweichung von den Kostenvorgaben, ist bei Nationalstrassenprojekten das ASTRA umgehend in Kenntnis zu setzen.